



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 41 – Nr. 18 – 30.11.2015  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	770
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester	774
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zahnheilkunde	775
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	780
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Allgemeiner Teil -	781
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	799
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Besonderer Teil -	804

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS

Änderung der Organisationsgliederung des UKT: Umbenennung des Abteilung Nuklearmedizin im Department Radiologie in „Nuklearmedizin und Klinische Molekulare Bildgebung“	809
Satzung des UKT	810

## **Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Bereinigung von Landesrecht vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378), i.V.m. § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag des Vorstandes von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen am 12. November 2015 die folgende Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen beschlossen.

### **§ 1 Errichtung, Aufgaben**

- (1) Bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und am Universitätsklinikum Tübingen ist eine Ethik-Kommission eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen“.
- (2) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der ärztlichen Berufsregeln, insbesondere der revidierten Deklaration von Helsinki, der Generalversammlung des Weltärztebundes und des geltenden Rechts. Sie gewährt nach Maßgabe der §§ 5 und 30 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz und dazu ergangener Regelungen in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung Hilfe durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, auch am verstorbenen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Sie wirkt im Dienste der Gesundheit von Patienten und Probanden. Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten §§ 40, 41 und 42 Arzneimittelgesetz i.V.m. §§ 7 – 9 und 10 der Verordnung über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-VO), §§ 20 Abs. 7 und 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 4 – 9, Abs. 4 Nr. 1 – 3 und Abs. 5, §§ 21 - 24 Medizinproduktegesetz (MPG) und Medizinprodukte-Klinische Prüfungsverordnung (MPKPV) sowie § 28 g i.V.m. § 28 b Abs. 1 Nr. 2 und § 28 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV), § 92 der Strahlenschutz-VO, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wahr.
- (3) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig vom Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses selbständig aus.

### **§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder**

- (1) Der Ethik-Kommission gehören neun, bei zahnärztlichen Studien zehn Mitglieder an, und zwar:
  - vier Professor/inn/en der Medizin, davon sollten
    - zwei Professor/inn/en in der Klinischen Medizin,
    - ein/e Professor/in auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie, und
    - ein/e Professor/in auf dem Gebiet der Theoretischen Medizin besonders erfahren sein.

- eine Professorin oder ein Professor der Rechtswissenschaft oder eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt und längerer beruflicher Erfahrung;
- ein/e Wissenschaftler/in oder Praktiker/in mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik;
- drei Wissenschaftler/innen, die zur selbstständigen Forschung befugt sind, und die auf dem Gebiet der Rechts- oder Biomedizin als Ärzte/Ärztinnen erfahren sein sollten;
- ein/e Professor/in auf dem Gebiet der Zahnmedizin, soweit es um zahnärztliche Tätigkeiten geht.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Soweit das rechtswissenschaftliche Mitglied nicht Professor/in ist, sollte zumindest eine/r der Stellvertreter/innen Professorin oder Professor der Rechtswissenschaft sein.

- (2) Die Ethik-Kommission kann, soweit erforderlich, Sachverständige beratend hinzuziehen. Die Entschädigung von Sachverständigen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und deren Stellvertreter/innen werden von Klinikums- und Fakultätsvorstand für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ethik-Kommission hat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethik-Kommission erfolgt ehrenamtlich. Soweit Mitglieder oder ihre Stellvertreter/innen nicht hauptamtlich an einer Fakultät der Universität Tübingen tätig sind, wird ihnen Reisekostenvergütung entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (5) Die Ethik-Kommission wählt eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und seine Vertreter/innen sollen Ärzte/Ärztinnen sein. Der/die Vorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und weitere konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gemeinsam von den Vorständen des Universitätsklinikums Tübingen und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen festgesetzt werden.

### **§ 3 Antragstellung und Voraussetzungen**

- (1) Die Ethik-Kommission ist für medizinische Forschungsvorhaben am Menschen zuständig, die am Universitätsklinikum Tübingen oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen einschließlich der zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät im Sinne von § 9 LHG durchgeführt werden. Vorhaben, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind vor Beginn der Ethik-Kommission vorzulegen.
- (2) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder, bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind.
- (4) Die Ethik-Kommission beschließt über die Anerkennung von Voten einer Ethik-

Kommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes hat.

#### **§ 4 Einberufung der Sitzungen und Geschäftsführung**

- (1) Der/die Vorsitzende der Ethik-Kommission oder sein/e Vertreter/in legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich.
- (2) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in, ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

#### **§ 5 Sitzungen und Verfahren**

- (1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend zugezogene Sachverständige.
- (2) Die Ethik-Kommission beschließt nach mündlicher Verhandlung. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Soweit gesetzlich zulässig können Anträge, die keine besonderen Beurteilungsschwierigkeiten ärztlicher, ethischer oder rechtlicher Art aufwerfen, von dem oder der Vorsitzenden entschieden werden. Die Ethik-Kommission ist von der Entscheidung zu unterrichten. Auf Verlangen eines Mitglieds der Ethik-Kommission ist stets mündlich zu verhandeln.
- (3) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an einem der Ethik-Kommission gemeldeten Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beratung und der Beschlussfassung über dieses Vorhaben ausgeschlossen.
- (4) Die Ethik-Kommission kann von dem/der Antragsteller/in ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Er/Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Die Ethik-Kommission kann im Benehmen mit dem/der Antragsteller/in Fachgutachten einholen. Gutachter/innen, die beratend hinzugezogen werden, sind wie die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die der Ethik-Kommission vorgelegten Dokumente über die klinischen Prüfungen und die dazu ergangenen Entscheidungen und Mitteilungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen. Soweit dies einem/einer Schriftführer/in, der/die nicht Mitglied der Ethik-Kommission sein muss, übertragen wird, ist er/sie ebenfalls zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden, unerwarteten oder unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung sind der Ethik-Kommission zur Beurteilung bekanntzugeben.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Ethik-Kommission soll über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben.
- (2) Im mündlichen Verfahren ist die Ethik-Kommission beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder – sechs von zehn Mitgliedern bei zahnärztlichen Studien (darunter das zahnärztliche Mitglied), bei anderen Studien fünf von neun Mitgliedern - anwesend ist. Wird ein Konsens nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltung gilt als Ablehnung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Wird im schriftlichen Verfahren keine Einstimmigkeit erreicht, ist mündlich zu verhandeln.
- (4) Ablehnende Beschlüsse sind schriftlich zu begründen; die Begründung ist dem/der Antragsteller/in auf Verlangen mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied der Ethik-Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Die Ethik-Kommission erlässt unter Berücksichtigung des Landes-gebührengesetzes eine Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. Darin ist zu regeln, welche Anträge oder Vorhaben von Entgelten oder Gebühren befreit sind.
- (2) Die Gebührenordnung bedarf der Zustimmung durch die Vorstände von UKT und Medizinischer Fakultät.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in der Fassung vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 86) außer Kraft.

Tübingen, den 12.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 7 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und mit § 19 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat am 12. November 2015 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester vom 28.06.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9/2010, S. 247 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 15/2014, S. 529 ff.) und die Zweite Änderungssatzung vom 27.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 3/2015, S. 22), wird nachfolgend geändert.

### **Artikel 1**

In **§ 3 Fristen und Form** werden in **Absatz 3 Satz 2** die Worte „§ 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung“ durch „§ 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung“ ersetzt.

### **Artikel 2**

1. In **§ 7 Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin** wird ein **Absatz 2** folgenden Inhalts eingefügt:

In begründeten Fällen, in denen die Verzögerung beim Leistungserwerb nicht vom Studierenden zu vertreten ist, kann auf Antrag der Nachweis der Voraussetzungen um 1 Fachsemester hinausgeschoben werden.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### **Artikel 3 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zahnheilkunde**

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18.06.2015 die nachstehenden Änderungen der Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zahnheilkunde beschlossen. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 11.11.2015 (Aktenzeichen: 34-5411.2-300/8) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.11.2015 erteilt.

### **Artikel 1**

Die Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zahnheilkunde vom 13. August 2014, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr. 13, S. 506, wird, wie folgt, geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 6 der folgende Absatz 6a angefügt:

„(6a) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen müssen nach Maßgabe des quantitativen Studienplans gemäß Anlage 1 dieser Studienordnung absolviert werden. <sup>2</sup>Abweichungen von dem quantitativen Studienplan sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch das Studiendekanat in Absprache mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich ist.“

2. Nach § 13 wird die folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1: Quantitativer Studienplan

**Legende**

V	Vorlesung
E	Einführung Praktikum
S	Seminar
K/P	Kurs/Praktikum

Angabe Veranstaltungsdauer in Unterrichtsstunden

**A) Vorklinischer Studienabschnitt**

Nr.	Fach	1.FS		2.FS				3.FS		4.FS				5.FS			
				V	E	P											
1	Physik			V 27	E 2,67	P 44											
2	Chemie			V 40	E 2,67	S 11,67	P 20										
3	Biologie			V 50													
4	Makroskopische Anatomie			V 60										V 26	V 13	E 2,33	P 56
5	Mikroskopische Anatomie								V 25	V 17	E 0,67	P 45,33					
6	Physiologie								V 66	S 24	P 30		V 60	S 24	P 30		
7	Phys. Chemie/Biochemie							V 48	E 2	P 42,67							
8	Med. Terminologie			V 26													
9	Werkstoffkunde I/II							V 18,67									
10	Kurs techn. Propädeutik	V 40,54	K 506,93														
11	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I							V 18,67	K 513,6								
12	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II									V Ferien 16	K Ferien 141,33						

## B) Klinischer Studienabschnitt

Nr.	Fach	6.FS (1. klin.)				7.FS (2. klin.)		8.FS (3.klin)		9.FS (4. klin)		10.FS (5. klin)	
13	Allgemeine Pathologie												
14	Spezielle Pathologie					V 26							
15	Path.-histol. Kurs					K 17,33							
16	Hygiene und Gesundheit	V 8											
17	Mediz. Mikrobiologie (und Virologie)	V 8	V 4	P 10	P 5								
18	Geschichte der Medizin												
19	Pharmakologie und Rezeptierkurs	V 26											
20	Allgemeine Chirurgie											V 13	
21	Chirurgische Poliklinik											V 13	
22	Innere Medizin I/II									V 13,33		V 13,33	
23	Kurs der klin.-chem. & physikal. U-Methoden	V 12	K 9										
24	HNO-Krankheiten									V 13		V 13	
25	Hautklinik	V 13										V 13	
26	Einführung in die Zahnheilkunde												
27	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II							V 17,33		V 17,33		V 17,33	
28	Klinik u. Poliklinik für ZMK-Krankheiten I-IV	V 13						V 26		V 26		V 26	

29	ZMK-Chirurgie I/II					V 13		V 8,67		V 8,67		V 8,67	
30	Operationskurs I/II							V 13	K 87,34	V 13		K 94,44	
31	Röntgenkurs	V 24	K 24			V 24							
32	Zahnersatzkunde I/II							V 26		V 26			
33	Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II							V 17,33		V 17,33			
34	Kurs der Zahnersatzkunde I							K 171,55					
35	Kurs der Zahnersatzkunde II									K 186,48			
36	Zahnerhaltungskunde I/II	V 13	V 13	V 13								V 9	
37	Poliklinik Zahnerhaltungskunde I/II					V 13						V 13	
38	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	K 233,56											
39	Kurs der Zahnerhaltungskunde I					V 16	K 244						
40	Kurs der Zahnerhaltungskunde II											V 26,67	K 250,66
41	Einführung in die Kieferorthopädie	V 13											
42	Kieferorthopädie I/II									V 13		V 13	
43	Kieferorthopädische Technik							K 136,64					
44	Kurs d. Kieferorthopädischen Behandlung I/II					K 74,67						K 43,33	
45	Berufskunde											V 12	

### **Flexibilisierungsklausel:**

Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Fachsemestern ist nicht zwingend, sondern kann getauscht werden. Im Übrigen sind vom Studienplan abweichende Ausgestaltungen zulässig, solange der CNW-Gesamtwert und der curriculare Eigenanteil der Lehreinheit Zahnmedizin nicht verändert werden.“

### **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt mit Wirkung ab dem Wintersemester 2015/2016.

Tübingen, den 18.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen am 12. November 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vom 04. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2010, S. 301) wird nachfolgend geändert.

### **Artikel 1**

In **§ 7 Fakultätsrat** wird in **Absatz 3** der **Satz 2** wie folgt neu gefasst:

Die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Promovierendenkonvents nehmen mit beratender Stimme teil.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

**- Allgemeiner Teil -**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.11.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

**Allgemeiner Teil**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Master-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

**II. Prüfungen im Master-Studiengang/Master-Prüfung**

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 8a Zeitpunkt der Master-Prüfung

**III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

**IV. Master-Arbeit**

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

**V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

**VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

## **VII. Master-Gesamtnote**

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Schutzbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Master-Studienganges**

(1) Im Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und im Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang oder Master-Studiengänge) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen. <sup>2</sup>Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und/oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie etwa Exkursionen und Praktika vier Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach dieser Ordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

### **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Master of Science-Prüfung oder der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung oder Master-Prüfungen) wird im Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M. Sc.") und im Studiengang Humangeographie – Global Studies der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

### § 3 Fächer

<sup>1</sup>Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Person aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen und insbesondere die gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 sowie Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz erforderlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat

sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Absatzes 2 Prüferin oder Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in dieser Ordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin oder einem Prüfer statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher

Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Soweit möglich erfolgt die Anrechnung nach den Richtlinien und Vorgaben der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB). <sup>6</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **II. Prüfungen im Master-Studiengang/Master-Prüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung in dem jeweiligen Studiengang der Geographie bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem jeweiligen Gebiet der Geographie. <sup>2</sup>Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Human-geographie oder der Physischen Geographie verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

### **§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit, einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung über den Inhalt der Master-Arbeit sowie einem etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium; sie ist bestanden, wenn dies geforderten Leistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im jeweiligen Besonderen Teil in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch wird geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen werden im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls;
2. Inhalte und Qualifikationsziele;
3. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils;
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen;
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester;
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt;
7. Häufigkeit des Angebots;
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen.

### **§ 8a Zeitpunkt der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des siebten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, die einzelnen Module oder die etwaigen sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle

erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im jeweiligen Besonderen Teil in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch wird geregelt, welches die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung oder diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen und Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

## **§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch wird festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. <sup>3</sup>Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Master-Arbeit sowie etwaige zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen und etwaige zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an

Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Sie nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Über die Teilnahme an nicht studienbegleitenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. <sup>3</sup>Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind, in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in dieser Ordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Master- oder die Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat und
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt werden.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und anderweitige Präsentationen im Rahmen von Modulen.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin und Kandidaten in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder von dem Prüfer und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

### **§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle, Berichte, Essays oder anderweitige schriftliche Arbeiten im Rahmen von Modulen.

(2) <sup>1</sup>In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

= eine hervorragende Leistung;

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50

= sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50

= gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50

= befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00

= ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,01

= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup> Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup> Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup> Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup> Dabei gilt Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Master-Arbeit**

##### **§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 erfüllt und
2. die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung möglicherweise geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 16 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup> Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie zu der etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, zu der etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und zu dem etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup> In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person zu benennen. <sup>3</sup> Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,

2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- oder die Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

<sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 17 Master-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich des jeweiligen Master-Studiengangs zu entnehmen. <sup>4</sup>Findet die oder der Studierende keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt sechs Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Be-

wertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Ist eine Prüferin oder ein Prüfer krank oder in sonstiger Weise verhindert und kann deshalb die Frist nicht einhalten, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit den eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfern bewertet, von denen eine die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein soll. <sup>2</sup>§ 14 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 14.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit sowie eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer bei Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung

am Ende des Master-Studiums, für eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und für ein etwaiges gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für das Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf einen an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag hin Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorn zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 sowie die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend.

## **VII. Master-Gesamtnote**

### **§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote**

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Master-Note gelten § 14 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der [Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaigen vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit sowie eines etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F.

<sup>3</sup>Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen.

<sup>4</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## § 23 Urkunde

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## § 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch durch Erlöschen. Sie erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Ablauf einer Frist zur Erbringung der Leistungen für die Master-Prüfung erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfung oder von der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich fünf Werktagen (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens fünf Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden; in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 26 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird gewährleistet; der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind,

die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- oder Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

## **§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung oder Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden. <sup>3</sup>Bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen können in diesen Fällen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden; soweit erforderlich kann auch die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle zu einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, zu einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und zu einem etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen oder in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Humangeographie oder Physischer Geographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der bis spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach den neuen Regelungen dieser Ordnung abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Fall von Satz 3 nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Regelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.11.2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Humangeographie – Global Studies – ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang mit zwei Vertiefungsrichtungen. <sup>2</sup>In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines geeigneten Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus den Themenbereichen Wirtschaftsgeographie, Politische Geographie, Bevölkerungsgeographie, Siedlungsgeographie, Sozial- und Kulturgeographie und Regionale Geographie sowie aus dem Bereich der Empirischen Sozialforschung und gegebenenfalls aus anderen methodischen Bereichen. <sup>3</sup>Studierende sollen in dem Masterstudium lernen, komplexe räumliche Gesellschaftsprozesse auf der Grundlage raumbezogener wirtschafts-, sozial- und politikwissenschaftlicher sowie multidisziplinärer Ansätze zu erforschen, zu analysieren und zu bewerten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, innovative Methoden zu entwickeln und adäquate Lösungsstrategien abzuleiten. <sup>4</sup>Entscheidender Bestandteil des Master-Studiums ist das zunehmend selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, um die Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen zu erwerben. <sup>5</sup>Studierende erlangen mithilfe der Präsenzlehre, der virtuellen Lehre und eines hohen Anteils an Selbststudium sowie in intensiven forschungsorientierten Seminaren einzeln und gemeinsam Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, Planung und Beratung ermöglichen. <sup>6</sup>Das Masterstudium eröffnet auch die Möglichkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Humangeographie – Global Studies – ist in § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geographie, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Fach mit geographischem Bezug oder ein gleichwertiger Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Humangeographie – Global Studies – gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Im Master-Studiengang Humangeographie – Global Studies – kann zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen „Humangeographische Vertiefung“ und „Internationales Forschungsprojekt“ gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Pflicht/ Wahlpflicht	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GEO 71	P	Humangeographische Forschungstrends und globaler Wandel	6
	GEO 72	P	Methoden-Kompetenz in der Humangeographie	6
	GEO 73	WP	Methodenspezialisierung	6
	GEO 74	P	Konzeption, Präsentation, Publikation	6
	Kontextfächer			6
2	GEO 71	P	Humangeographische Forschungstrends und globaler Wandel	3
	GEO 81	P	Geographien ökonomischer Strukturen und Prozesse	6
	GEO 82	P	Geographien urbaner Strukturen und Prozesse	6
	GEO 83	WP	Exkursion	6
	GEO 84	WP	Vorbereitung Internationales Forschungsprojekt	6
	Kontextfächer			9
3 und 4	GEO 91	WP	Vertiefung Humangeographie	6
	GEO 92	WP	Berufspraktikum	12
	GEO 93	WP	Internationales Forschungsprojekt	24
	GEO 99	P	Master-Arbeit	30
	Kontextfächer			12/6

<sup>2</sup>Im Modul GEO 71 entfallen 6 LP auf das erste und 3 LP auf das zweite Semester. <sup>3</sup> Statt des Moduls GEO 73 kann das Modul GEO 77 „Angewandte Geographische Informationssysteme“ oder ein Methodenmodul auf Masterniveau aus einem anderen Fachbereich gewählt werden. <sup>4</sup>In der Vertiefungsrichtung „Humangeographische Vertiefung“ sind die Module GEO 83, GEO 91 und GEO 92 Pflichtmodule. <sup>5</sup>In der Vertiefungsrichtung „Internationales Forschungsprojekt“ sind die Module GEO 84 und GEO 93 Pflichtmodule. <sup>6</sup>Auf die Kontextfächer entfallen in der Vertiefungsrichtung „Humangeographische Vertiefung“ insgesamt 27 LP und in der Vertiefungsrichtung „Internationales Forschungsprojekt“ insgesamt 21 LP. <sup>7</sup>Als Kontextfächer können Veranstaltungen aus dem Master-Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – und aus den Fachrichtungen Empirische Kulturwissenschaften, Ethnologie, Geschichte, Medienwissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Raumordnung und Raumplanung, Rechtswissenschaften, Soziologie, Städtebau, Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. <sup>8</sup>Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen und Praktika;
4. Exkursionen;
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Humangeographie – Global Studies – ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben

den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste und zweite Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

## **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Humangeographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der bis spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach den neuen Regelungen dieser Ordnung abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Fall von Satz 3 nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Regelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.11.2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – ist ein forschungsorientierter Studiengang. <sup>2</sup>In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundla-

gen und methodischen Kenntnissen eines geeigneten Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus den Themenbereichen Physische Geographie, Bodenkunde, Geomorphologie, Geoökologie, Geoinformatik, Fernerkundung, Geographische Informationssysteme und Modellierung von Geoökosystemen vermittelt. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen in dem Masterstudium lernen, komplexe Ökosystemprozesse auf der Grundlage raumbezogener und multidisziplinärer Ansätze zu erforschen, zu analysieren und zu bewerten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, innovative Methoden zu entwickeln und adäquate Lösungsstrategien abzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – ist in § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geographie, Geologie, Geoökologie, Bodenkunde, Biologie, Ökologie, Informatik, Agrar- und Forstwissenschaften oder in einem verwandten Fach mit umweltwissenschaftlichem Bezug oder ein gleichwertiger Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Physische Geographie – Umweltgeographie – gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Pflicht / Wahlpflicht	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GEO 75	P	Globaler Umweltwandel	6
	GEO 76	P	Böden und Geomorphologie	6
	GEO 77	P	Angewandte Geographische Informationssysteme	6
	GEO 78	P	Ökosystemforschung	6
	Kontextfächer			6
2	GEO 85	P	Umweltgeographie	6
	GEO 86	WP	Umwelt I: Boden und Landschaft	6
	GEO 87	WP	Umwelt II: Angewandte Fernerkundung	6
	GEO 88	WP	Umwelt III: Biodiversität und Ökosystemfunktionen	6
	Kontextfächer			12

3	GEO 94	P	Forschungsseminar	6
	GEO 95	P	Berufspraxis	12
	GEO 96	WP	Analyse I: Bodenlandschaftsmodellierung	6
	GEO 97	WP	Analyse II: Geoinformatik	6
	GEO 98	WP	Analyse III: Ökosystemprozesse	6
4	GEO 99	P	Master-Arbeit [	30

<sup>2</sup>Von den Wahlpflichtmodulen Umwelt I bis Umwelt III (GEO 86, GEO 87 und GEO 88) müssen zwei Module ausgewählt werden. <sup>3</sup>Von den Wahlpflichtmodulen Analyse I bis Analyse III (GEO 96, GEO 97 und GEO 98) müssen zwei Module ausgewählt werden. <sup>4</sup>Auf die Kontextfächer entfallen insgesamt 18 Leistungspunkte. <sup>5</sup>Als Kontextfächer können Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Masterstudiengänge Humangeographie – Global Studies –, Naturwissenschaftliche Archäologie, Geoökologie, Geowissenschaften, Applied Environmental Geoscience und aus dem Angebot der Fachrichtungen Biologie, Bodenkunde, Agrar- und Forstwissenschaften, Raum- und Umweltplanung, Informatik, Chemie, Mathematik und Physik gewählt werden. <sup>6</sup>Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin der Prüfungsausschuss.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen, Praktika und Laborpraktika
4. Exkursionen und Geländetage;
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste und zweite Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Physischer Geographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der bis spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach den neuen Regelungen dieser Ordnung abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht

gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Fall von Satz 3 nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Regelung angerechnet.

<sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Änderung der Organisationsgliederung des UKT:**

### **Umbenennung des Abteilung Nuklearmedizin im Department Radiologie in „Nuklearmedizin und Klinische Molekulare Bildgebung“**

Herr Professor Christian la Fougère wurde 2013 auf die W3-Professur für Nuklearmedizin und Klinische Molekulare Bildgebung berufen. Mit Schreiben vom 08.05.2015 bat Herr Professor la Fougère um Anpassung der Abteilungsbezeichnung, die bislang allein auf „Nuklearmedizin“ lautet, an die Denomination seiner Professur. Die erweiterte Abteilungsbezeichnung wurde einvernehmlich mit den Ärztlichen Direktoren innerhalb des Departments Radiologie geregelt.

Gem. § 6 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten des UKT.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand und Dekanat zur Umbenennung der Abteilung Nuklearmedizin in „Nuklearmedizin und Klinische Molekulare Bildgebung“ erfolgte in deren Sitzungen vom 19.05.2015.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats Umbenennung der Abteilung Nuklearmedizin erfolgte in dessen Sitzung vom 23.06.2015.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung des UKT und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Umbenennung der Abteilung Nuklearmedizin erfolgte in dessen Sitzung vom 29.06.2015.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen. Die Beschlussfassung des Senats der Universität zur Umbenennung der Abteilung Nuklearmedizin erfolgte in dessen Sitzung vom 24.09.2015.

Die Genehmigung des MWK zur Satzungsänderung gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 18.11.2015 vor.

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag  
Kaufmännische Direktorin

## **Satzung des UKT**

Der Aufsichtsrat des UKT befasste sich in seiner 63. Sitzung vom 12.10.2015 mit der Änderung der Satzung des UKT und stimmte der beiliegenden Fassung gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UKG i.V.m. § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT zu.

Das Ministerium erteilte gem. § 13 Abs. 2 UKG seine Zustimmung zur geänderten Satzungsfassung mit Schreiben vom 18.11.2015.

Tübingen, den 26.11.2015

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag  
Kaufmännische Direktorin



# **Satzung**

## des

# Universitätsklinikums Tübingen

## **Inhaltsübersicht**

	§
Name und Sitz	1
Aufgaben und Zweck	2
Mittelverwendung	3
Aufsichtsrat	4
Klinikumsvorstand	5
Gliederung des Klinikums	6
Zentren	7
Departments	8
Experimentierklausel	9
Aus-, Fort- und Weiterbildung	10
Inkrafttreten	11

## **Präambel**

Mit dem Hochschulmedizinreform-Gesetz ist das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) ab 1.1. 1998 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt worden. Damit verbunden ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit des UKT für die Krankenversorgung, der Universität und der Medizinischen Fakultät für Forschung und Lehre. Das Universitätsklinikum Tübingen bildet zusammen mit der Medizinischen Fakultät Tübingen in einem ausgewogenen Verbund von Krankenversorgung, Forschung und Lehre die Hochschulmedizin der Universität Tübingen und ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Tübingen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Das Universitätsklinikum Tübingen hat seinen Sitz in Tübingen.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen verfolgt in Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 Universitätsklinikagesetz (UKG) zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Universitätsklinikums ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
3. die Förderung von Bildung und Erziehung
4. die Förderung der Wohlfahrtspflege
5. die Förderung der Jugendhilfe

(3) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum

1. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
2. in enger Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet (§ 4 Abs. 1 S. 2 UKG)
3. die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben erfüllt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i.S.d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterhält
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und freiwilligen Erziehungshilfe i.S.d. § 68 Nr. 5 AO in Form einer Kindertagesstätte unterhält.

(4) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Das Universitätsklinikum Tübingen ist dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Klinikumsvorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance des Universitätsklinikums.

### **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 verwendet werden.

(2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat hat neben seinen gesetzlichen Aufgaben und Obliegenheiten die in dieser Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

(2) Für die Beratung und Überwachung des Klinikumsvorstands hat er ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Bestellung, Einstellung und Kündigung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Gesetzes angehören, und die Bestellung und Abberufung von Leitern der Organisationseinheiten, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden,
2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
7. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum,
8. die allgemeinen Regelungen der über- und außertariflichen Vergütung, der Mitarbeiterbeteiligung, der Nebentätigkeit sowie der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden und sofern es sich nicht um eine reine Umbenennung der Organisationseinheit handelt,
2. außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 2 UKG.
3. Regelungen über die finanzielle Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen) soweit hierzu keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

(5) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 107 Abs. 3 AktienG beratende Ausschüsse einsetzen.

(6) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, der den Vorsitz führt,
2. ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. der Rektor der Universität,
4. ein vom Rektor der Universität benannter Prorektor,
5. bis zu zwei externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft,
6. bis zu zwei externe Sachverständige insbesondere aus der medizinischen Wissenschaft,
7. ein Vertreter des Personals.

(7) Die Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 und 6 werden vom Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt. Der Vertreter des Personals wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen und die Ersatzmitgliedschaft und die Verhältniswahl entsprechend. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 bis 7 beträgt vier Jahre. Sie können ihr Amt jederzeit durch eine an das Ministerium gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 6 Nr. 7 aus, ist unverzüglich die Neuwahl eines Vertreters des Personals einzuleiten.

(8) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.

(10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

(12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Klinikumsvorstand**

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er entscheidet über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums. Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, erlässt er mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen zur finanziellen Beteiligung von ärztlichen Mitarbeitern an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen). Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich,

über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.

(2) Der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Die Vertretung und Abstimmung in Beteiligungsgesellschaften wird durch den Klinikumsvorstand im Einzelfall geregelt. Sind der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor verhindert, so treten der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes.

(3) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
3. der Kaufmännische Direktor,
4. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
5. der Pflegedirektor.

(4) Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren, der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärzte und Professoren der Medizin sein. Sie werden von ihren anderen Aufgaben im Universitätsklinikum im notwendigen Umfang entlastet. Bei der Vereinbarung ihrer Vergütung sind mit dieser Entlastung verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen. Für die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Klinikumsvorstands gelten die Vorschriften für den Aufsichtsrat entsprechend; an die Stelle des für die Universitäten zuständigen Ministeriums tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(5) Der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt.

(6) Der Klinikumsvorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Klinikumsvorstand bestellt und soll in der Regel einem Mitglied des Vorstands zugeordnet sein.

(7) Zur besseren Verzahnung der Entscheidungsvorbereitung von Fakultät und Klinikum sind gemeinsame Ausschüsse von Fakultätsvorstand und Klinikum einzusetzen. Die Aufgabenverteilung ist gemeinsam abzustimmen.

(8) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Klinikumsvorstand setzt einen Klinikumsrat ein. Dieser ist die Versammlung der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten des Klinikums. Ihm gehören auch zwei aus dem Kreis der Sektionsleiter von diesen benannte Vertreter auf die Dauer von jeweils 3 Jahren an. Der Klinikumsrat wird in der Regel einmal vierteljährlich vom Klinikumsvorstand einberufen, um grundsätzliche und bedeutsame Vorkommnisse im Klinikum zu erörtern.

## § 6 Gliederung des Klinikums

(1) Das Universitätsklinikum gliedert sich in Organisationseinheiten. Diese können die Bezeichnung Kliniken, Institute, Departments, Zentren, Abteilungen oder Dienstleistungsbereiche, Forschungseinrichtungen, Arbeitsgruppen und andere führen. Sie sind in der Regel gekennzeichnet durch eigene Aufgaben, eigene Leitung und eigenes Budget.

(2) Über die Bezeichnung der Organisationseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand. Kliniken bestehen aus einer oder mehreren fachgebundenen Organisationseinheiten.

(3) Die Organisationseinheiten sind zweckmäßig und effizient zu gliedern und haben eine singuläre Leitung. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die in der Regel der Ärztliche Direktor ist und vom Klinikumsvorstand in dieser Funktion in der Regel auf die Dauer von jeweils bis zu 5 Jahren bestellt wird. Soweit es sich bei der Bestellung der Leiter der Organisationseinheiten um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden, entscheidet hierüber gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 1 der Aufsichtsrat. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit jederzeit widerruflich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt.

(4) Die Organisationseinheiten sind zur abteilungsübergreifenden Leistungserbringung und Zusammenarbeit verpflichtet.

(5) Die Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten sind in der Gestaltung der Binnengliederung frei.

(6) Der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit, soweit nicht – insbesondere hinsichtlich der Außenvertretung des Klinikums – der Klinikumsvorstand zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Organisationseinheit, das Budget und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan,
- Vollzug des Wirtschaftsplans, insbesondere hinsichtlich des der Organisationseinheit zugewiesenen Budgets,
- Organisation und Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung der Organisationseinheit.

Er ist gegenüber dem Personal der Organisationseinheit weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.

(7) Die Organisationseinheit kann sich ein Statut geben, in dem ihre Binnengliederung und Regelungen über Aufgaben, Leitung, Personal, Budget und Nutzung von Räumen und Einrichtung festgelegt sind. Die Erfordernisse von Lehre und Forschung sind angemessen zu berücksichtigen. Das Statut ist dem Klinikumsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Mitarbeiter der Organisationseinheiten sind an der Leitung angemessen zu beteiligen. Dabei soll eine kooperative und integrative Leitungsstruktur die Delegation von Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen innerhalb der Organisationseinheit ausdrücklich vorsehen. Der Leiter der Organisationseinheit ist zum regelmäßigen Informationsdialog mit den Mitarbeitern mindestens ein Mal im Quartal verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die leitenden ärztlichen Mitarbeiter, die leitenden Pflegekräfte, die leitenden medizinisch-

technischen Assistenten und vergleichbare Berufsgruppen. Auch ist ein Mal im Halbjahr eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Organisationseinheit vorzusehen.

(9) Für besondere Aufgabengebiete einer Organisationseinheit können Sektionen oder sonstige Bereiche gebildet werden. Über die Errichtung, Bezeichnung, Änderung und Aufhebung der Sektionen und sonstigen Bereiche sowie über die Bestellung ihres Leiters entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Leiter der Organisationseinheit. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(10) Nutzen mehrere Organisationseinheiten Räume und Einrichtungen gemeinsam, so entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit den medizinisch-wissenschaftlichen Leitern der Organisationseinheiten, welcher Leiter der Organisationseinheit die zur gemeinsamen Nutzung erforderlichen Entscheidungen trifft. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.

## **§ 7 Zentren**

(1) Zentren sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten und anderen internen und externen Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich-thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung. Sie setzen eine gemeinsame Zielvereinbarung voraus, wobei eine fachliche Verbesserung oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erkennbar sein muss.

(2) Die Zentren sind freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen, die grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben werden. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(3) Die Zentren geben sich ein Statut, das die Leitungsstrukturen, das Finanzierungskonzept und die Koordination beinhaltet. Darin sind die Aufgaben für die beteiligten Einrichtungen, vorzugsweise in Form von Projekten oder Projektgruppen bzw. Dienstleistungen zu definieren. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Zentren haben einen Vorstand, der zumindest aus einem Ärztlichen Direktor sowie einem Geschäftsführer besteht. Die Mitglieder des Zentrumsvorstands werden in der Regel auf drei Jahre bestellt. Die Bestellfrist des kaufmännischen Geschäftsführers kann bis zu fünf Jahre betragen. Die Bestellung erfolgt jederzeit widerruflich durch den Klinikumsvorstand. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(4) Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere des nichtärztlichen Bereichs, können sich zur Optimierung und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen an Personal, Räumen und med.-technischer Ausstattungen zu Ressourcenzentren zusammenschließen. Die Einrichtung erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Die Ressourcenzentren haben einmal jährlich dem Klinikumsvorstand zu berichten.

## **§ 8 Departments**

(1) Departments sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

(2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(3) Die Departments geben sich ein Statut, das die beteiligten Einrichtungen und Leitungsstrukturen enthält. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Departments haben einen Vorstand, der zumindest aus den Ärztlichen Direktoren der beteiligten Einrichtungen besteht und einen kaufmännischen Geschäftsführer umfassen kann. Departments mit mehr als drei beteiligten Einrichtungen haben darüber hinaus einen Geschäftsführenden Vorstand, der die Leitungs- und Budgethoheit innehat. Dieser besteht zumindest aus einem Geschäftsführenden Ärztlichen Direktor, dessen Stellvertreter und einem kaufmännischen Geschäftsführer. Die Mitglieder des Departmentvorstands bzw. des Geschäftsführenden Departmentvorstands werden in der Regel auf drei Jahre bestellt. Die Bestellfrist des kaufmännischen Geschäftsführers kann bis zu fünf Jahre betragen. Die Bestellung erfolgt jederzeit widerruflich durch den Klinikumsvorstand. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(4) Der Departmentvorstand bzw. Geschäftsführende Vorstand entscheidet in wirtschaftlichen und strukturellen Fragen einvernehmlich. Im Falle einer Nichteinigung ist der Klinikumsvorstand anzurufen. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

## **§ 9 Experimentierklausel**

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren ist in Einzelfällen zulässig. Sie bedarf der Einwilligung des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats.

## **§ 10 Aus-, Fort- und Weiterbildung**

(1) Die Koordination und organisatorische Verantwortung für alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des UKT liegt bei der Akademie für Bildung und Personalentwicklung des UKT.

(2) Die Schulen für die tariflich vergüteten Gesundheitsfachberufe am UKT sind dem Zentrum für Gesundheitsfachberufe an der Akademie für Bildung und Personalentwicklung zugeordnet.

(3) Die Schulen für Gesundheitsfachberufe am UKT haben eine Leitende Lehrkraft/Schulleitung sowie ggf. eine ärztliche Leitung.

(3) Der ärztlichen Leitung obliegt die fachlich-inhaltliche Richtlinienkompetenz. Die ärztliche Leitung wird vom Vorstand des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Vorstand der Med. Fakultät bestellt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium in Kraft und ist gemäß der von der Universität aufgrund von § 8 Abs. 6 LHG getroffenen Regelung bekannt zu machen.

### Anlage zur Satzung des Universitätsklinikums Tübingen

Gliederung gemäß § 6 Abs. 1  
(Organisationseinheiten)

*aktuelle Fassung jeweils im Intranet  
Mitarbeiter – Leitung und Verwaltung*